

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Leopoldshagen

Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Leopoldshagen

Auf der Grundlage des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.07.2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 777) und der § 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005, S. 146) und § 14 Abs. 5 des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesen im Land Mecklenburg-Vorpommern (Bestattungsgesetz – BestattG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.07.1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 617) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Leopoldshagen vom 23.05.2012 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

In die Anlage Gebühren wird wie folgt geändert:

2. Grabkosten (gesamte Ruhezeit)

Nr.	Grabart	Gebühren
8.	Sargrasengrab	65,00 €

3. Bewirtschaftung

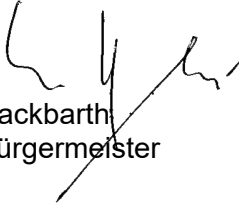
Nr.	Grabart	pro Jahr	gesamte Ruhezeit
8.	Sargrasengrab	15,00 €	375,00 €

Artikel 2

Die 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Gemeinde Leopoldshagen wurde am 23.05.2012 durch die Gemeinde Leopoldshagen beschlossen und

tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Leopoldshagen, den 23.05.2012


Hackbarth
Bürgermeister



Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Leopoldshagen geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.